

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 28. Juni 2017

§ 334

Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

2. Lesung

(Berichte s. § 315, 26.4.2017, S. 562; zusätzlicher Bericht Regierungsrat, 6.6.2017)

2. Lesung

(Berichte s. § 315, 26.4.2017, S. 562; zusätzlicher Bericht Regierungsrat, 6.6.2017)

Der *Vorsitzende* weist auf den zusätzlichen Bericht des Regierungsrates sowie auf den vorläufigen Verzicht des Landratsbüros auf eine Stellungnahme zur Entschädigung der Landratsmitglieder hin. Dieses behalte sich jedoch eine Prüfung dieser Entschädigungen im Rahmen der Revision der Landratsverordnung vor. Das Landratsbüro erachte sich für solche Fragestellungen als zuständig.

Roland Goethe, Glarus, Kommissionspräsident, dankt dem Regierungsrat für die zusätzlichen Ausführungen und mahnt, es sei der Stellenwert des Landrates zu achten. – Aus dem regierungsrätlichen Bericht gehen die aufgrund des Beschlusses der Landsgemeinde 2017 betreffend die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes notwendigen Änderungen der Lohnverordnung hervor. – Der Landrat besteht aus Milizpolitikern. Sie haben weniger Zeit für die Politik als ein Regierungsrat. Dennoch gibt jedes Mitglied des Landrates das Beste für den Kanton. Eine Exekutive hat denn auch eine Legislative nicht zu massregeln. Der Regierungsrat darf Stellung nehmen und seinen Unmut kundtun. Von einer Massregelung, wie es in der Presse nach der ersten Lesung der Verordnung hiess, ist aber abzusehen. Dieser ist im Übrigen zu empfehlen, sich den Stellenwert des Landrates wieder einmal vor Augen zu führen.

Artikel 4; Lohnbänder der Angestellten

Das Wort wird nicht verlangt. Die Absätze 1 und 2 bleiben gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage unverändert. Die Absätze 3 und 4 werden gemäss Antrag der Kommission, Absatz 5 gemäss Antrag Hürlimann aus erster Lesung und Absatz 6 gemäss Antrag Rothlin aus erster Lesung geändert.

Artikel 5; Lohnbänder der Lehrpersonen

Das Wort wird nicht verlangt. Die Absätze 1, 3, und 4 bleiben gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage unverändert. Absatz 2 wird gemäss Antrag Friedli aus erster Lesung und Absatz 5 gemäss Antrag Weber aus erster Lesung geändert.

Artikel 7; Einreihung der Stellen, Einreihungsplan

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt namens der SVP-Fraktion, Artikel 7 Absatz 6 gemäss regierungsrätlichem Antrag vom 6. Juni 2017 sei wie folgt neu zu fassen: „*Der Einreihungsplan wird im Anhang aufgeführt.*“ Eventualiter sei Artikel 7 Absatz 6 wie folgt zu formulieren: „*Der Einreihungsplan ist in elektronischer Form in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.*“ – Der Regierungsrat beantragt einen neuen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut: „Der Einreihungsplan ist öffentlich.“ Dieser Antrag basiert auf den Abklärungen, die nach der ersten Lesung vorgenommen wurden. Die SVP-Fraktion beantragte damals, den Funktionsraster – analog zur alten Lohnverordnung – als zweiten Anhang der Verordnung zu veröffentlichen. Sie will den Status quo wahren. – Der Regierungsrat begründet seinen Antrag damit, dass er selbst den Einreihungsplan unter Berücksichtigung der Verordnung erstellt und somit auch den Funktionsraster abschliessend festlegt. Er bestimmt also, wie der Funktionsraster aussieht. Das war schon früher so. Dagegen hat die SVP-Fraktion nichts einzuwenden. Aber der Landrat hat das Recht, Anhänge zur Verordnung zu bestimmen. Sie sind Bestandteile der Verordnung. Ein Funktionsraster im Anhang ist zulässig, selbst wenn dieser durch den Regierungsrat festgelegt wird. Es ist erlaubt, im Anhang komplexe und technische Sachverhalte zu erklären. Das Lohnwesen ist sehr komplex. Deshalb wäre es gut, wenn der Funktionsraster in Anhang 2 publiziert würde. – Die SVP-Fraktion ist für den regierungsrätlichen Vorschlag, den Funktionsraster als öffentlich zu bezeichnen, dankbar. In Sachen Transparenz wäre das aber ein Rückschritt. Es wird nicht aktiv informiert, weil die Anhänge beim Abrufen der Verordnung nicht mitgeliefert werden. Neu müsste man den Funktionsraster ausdrücklich verlangen. Auch mit Blick auf das Legalitätsprinzip handelt es sich um einen Rückschritt. Ein Bundesgerichtsentscheid hält fest, dass Lohnbänder, Funktionsraster und weitere wichtige Bestandteile des Lohnsystems in einem Gesetz oder – weniger streng – in einer landrätlichen Verordnung geregelt werden müssen. Es ist nicht per se schlecht, wenn der Funktionsraster in einer regierungsrätlichen Verordnung behandelt wird. Stufengerecht wäre aber der Landrat. – Die SVP-Fraktion möchte mit ihrem Antrag einen aktiven Beitrag zu mehr Transparenz leisten. Dadurch kann der Landrat seine Aufgaben besser wahrnehmen. Die Mitglieder des Landrates müssen die Kosten, welche eine Neueinreihung zur Folge hat, beurteilen können. Die beantragte Regelung würde dem Landrat die Möglichkeit geben, die Änderungen mit Blick auf die Budgetvorgaben zu kontrollieren. Der Regierung zu vertrauen ist sicherlich gut. Kontrolle ist aber besser.

Landammann *Rolf Widmer* stimmt einer Veröffentlichung des Einreihungsplans im Anhang der Lohnverordnung zu, sofern der Regierungsrat diesen ändern kann, ohne dafür an den Landrat gelangen zu müssen. – Die Ziele der SVP-Fraktion und des Regierungsrates sind dieselben: Der Einreihungsplan soll öffentlich sein. – In der kantonalen Verwaltung wurde für jeden Arbeitsplatz eine analytische Funktionsbewertung durchgeführt. Man wollte sich damit vor Lohnklagen schützen. Der Regierungsrat kann also nachweisen, welche Funktion in welchem Lohnband eingereiht ist. Es kann aber passieren, dass bei gewissen Funktionen Aufgaben dazukommen oder wegfallen. Deshalb wird der Einreihungsplan regelmässig überprüft. Die Departemente müssen Anpassungsbedarf melden. Neueinreihungen haben nicht unbedingt finanzielle Folgen, solange sich der Lohn noch innerhalb der neuen Lohnbandbreite bewegt. Pro Jahr werden drei bis vier Funktionen neu eingestuft. Der Regierungsrat befürchtet, dass er bei einer Publikation des Einreihungsplans in der Lohnverordnung bei jeder Neueinreihung an den Landrat gelangen muss. Wenn der Landrat zusichert, dass der Regierungsrat den Einreihungsplan wie bisher selbst anpassen kann, geht die Publikation im Anhang in Ordnung. Und sonst wird der Einreihungsplan einfach auf der Homepage des

Kantons veröffentlicht. Die Transparenz ist gegeben. Es ist jedoch sicherzustellen, dass es nicht zu einem Kompetenzgerangel kommt.

Peter Rothlin hält fest, dass die SVP-Fraktion dem Regierungsrat keine Kompetenzen wegnehmen möchte, und stimmt der vom Vorredner skizzierten Lösung zu.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates bezüglich Artikel 7 Absatz 6 unterliegt dem Antrag Rothlin. Der Einreichungsplan ist im Anhang der Lohnverordnung zu veröffentlichen.

Artikel 10; Einreihung der Lehrpersonen

Das Wort wird nicht verlangt. Die Bestimmung wird gemäss Antrag der Kommission geändert.

Artikel 19; Jahreslohn (der Mitglieder des Regierungsrates)

Das Wort wird nicht verlangt. Die Bestimmung wird gemäss Antrag der Kommission geändert.

Artikel 20; Auslagenersatz (für Mitglieder des Regierungsrates)

Das Wort wird nicht verlangt. Die Bestimmung wird gemäss Antrag der Kommission geändert.

Artikel 22; Gerichtspräsidium

Das Wort wird nicht verlangt. Die Bestimmung wird gemäss Antrag der Kommission geändert.

Artikel 23; Richterinnen und Richter

Das Wort wird nicht verlangt. Die Bestimmung wird gemäss Antrag der Kommission geändert.

Artikel 26; Präsidien

Das Wort wird nicht verlangt. Die Bestimmung wird gemäss Antrag der Kommission geändert.

Artikel 30; Kantonale Schlichtungsbehörde

Der Regierungsrat beantragt zuhanden der zweiten Lesung und aufgrund des Beschlusses der Landsgemeinde 2017 über die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes einen neuen Artikel 30. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem neuen Artikel 30 gemäss regierungsrätlichem Antrag vom 6. Juni 2017 ist zugestimmt.

Der bisherige Artikel 30 wird zu Artikel 31, wobei Absatz 1 aufgrund der neuen Regelung betreffend die Kantonale Schlichtungsbehörde angepasst wird. Der bisherige Artikel 31 wird zu Artikel 32.

Änderung von Nebenerlassen; Verordnung zum Steuergesetz

Das Wort wird nicht verlangt. Die Bestimmung wird gemäss Antrag der Kommission geändert.

Inkrafttreten

Das Wort wird nicht verlangt. Die Bestimmung wird gemäss Antrag der Kommission geändert.

Schlussabstimmung: Der Vorlage wird wie beraten zugestimmt.